

Stand: 27.10.2022

XXXX [Nr.]

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Richtlinie AUKM)

RdErl. des MWL vom TT.MM.JJJJ – [Az.]

Bezug:

RdErl. des MULE vom 16. 6. 2021 - 55-60129/4.4.2 (MBI. LSA, S. 501)

RdErl. des MULE vom 7. 3. 2021 - 64-60129/7.4 (MBI. LSA, S. 630)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	4
Allgemeine Regelungen; Gemeinsame Vorschriften	4
1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck.....	4
1.1 Rechtsgrundlagen.....	4
1.2 Zuwendungszweck	6
1.3 Zuwendungsmittel.....	6
1.4 Ermessen.....	6
2. Gegenstand der Förderung	6
3. Zuwendungsempfänger	7
4. Zuwendungsbestimmungen	7
4.1 Allgemeine Förderkriterien	7
4.2 Förderverpflichtungen.....	8
4.3 Allgemeine andere Verpflichtungen.....	8
5. Laufzeit der Förderung	8
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	9
7. Weitere Zuwendungsbestimmungen	9
7.1. Umwandlung, Erweiterung und Ersetzung von Verpflichtungen	9
7.2 Übergang des Betriebes, Übergang von Flächen, öffentlich-rechtliche Einschränkungen	10
8. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	10
9. Förderausschluss	11
10. Anweisung zum Verfahren	11
10.1 Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt	11
11. Antragsverfahren	12
11.1 Antrag auf Förderung	12
11.2 Bewilligung.....	12
11.4 Kontrollen.....	12
11.5 Auszahlung.....	12
12. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen	13
13. Revisionsklausel.....	13
Abschnitt 2	14
Fördermaßnahmen	14
Unterabschnitt A	14
Förderung des ökologischen Landbaus (Ökolandbau)	14
1. Zuwendungszweck	14
2. Gegenstand der Förderung	14
3. Zuwendungsbestimmungen	14
3.1 Förderverpflichtungen.....	14
3.2 Spezielle Zuwendungsbestimmungen.....	15
4 Höhe der Zuwendung	15
5. Kontrollen	15
Unterabschnitt B	16
Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL)	16
Förderung mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen	16
1. Zuwendungszweck	16
2. Gegenstand der Förderung	16

3. Zuwendungsbestimmungen	16
3.1 Spezielle Förderkriterien.....	16
3.2 Förderverpflichtungen.....	16
3.3 Andere Verpflichtungen	17
4 Höhe der Zuwendung	17
Unterabschnitt C.....	18
Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL)	18
Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	18
(MSUL-Grünlandmaßnahmen)	18
1. Zuwendungszweck	18
2. Gegenstand der Förderung	18
3. Zuwendungsbestimmungen	18
3.1 Förderverpflichtungen.....	18
3.2. Spezielle andere Verpflichtungen	18
4. MSL-Grünlandmaßnahmen	19
4.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	19
4.2 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche.....	19
4.3 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	19
4.4 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche,	20
4.5 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche	20
Unterabschnitt D.....	22
Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL)	22
Förderung des Baumschnitts bei extensiven Obstbeständen (Extensive Obstbestände).....	22
1. Zuwendungszweck	22
2. Gegenstand der Förderung	22
3. Zuwendungsbestimmungen	22
3.1 Förderverpflichtungen.....	22
4. Höhe der Zuwendung.....	22
Unterabschnitt E.....	23
Vertragsnaturschutz.....	23
Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL).....	23
1. Zuwendungszweck	23
2. Gegenstand der Förderung	23
3. Zuwendungsbestimmungen	24
4. FNL-Maßnahmen	24
4.1. Erstmahd bis zum 15. Juni. und Zweitnutzung ab 1. September	24
4.2 Erstmahd nach dem 15. Juli. Änderung enthalten.....	24
4.3 Beweidung mit Schafen und Ziegen.....	26
4.4 Beweidung mit Rindern	27
4.5 Beweidung mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung.....	28
Abschnitt 3	30
Abschnitt 4	30

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen; Gemeinsame Vorschriften

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a.) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.5.2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- b.) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 1) einschließlich des hierzu ergangenen Folgerechts der Europäischen Union,
- c.) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45) einschließlich des hierzu ergangenen Folgerechts der Europäischen Union,
- d.) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7.12.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52),
- e.) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7.12.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- f.) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21.12.2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

- g.) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- h.) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. 6. 2018, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 98 vom 25. 3. 2022, S. 1),
- i.) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. 7. 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. L 253 vom 16. 7. 2021, S. 13),
- j.) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 vom 1. 7. 2014, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9. 12. 2020, S. 15),
- k.) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, vom 22. 7. 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193),
- l.) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1. 2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25. 6. 2019, S. 115),
- m.) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (Entwurf)
- n.) des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung,
- o.) der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) – ENTWURF in der jeweils geltenden Fassung,
- p.) des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3523),
- q.) des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 3003),

- r.) der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. 1. 2022 (BGBl. I S. 139),
- s.) der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. 12. 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Sonderdruck) v. 20. 12. 2018), in der jeweils geltenden Fassung,
- t.) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan.
- u.) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3908) in der jeweils geltenden Fassung,
- v.) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. 12. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2019 (GVBl. LSA S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck der Maßnahmen dieser Richtlinie ist die Förderung von flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Landbewirtschaftung. Der spezifische Zuwendungszweck der einzelnen Maßnahmen ist in Abschnitt 2 beschrieben.

1.3 Zuwendungsmittel

Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) sowie des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

1.4 Ermessen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unbeschadet dessen behält sich das Ministerium vor, nur eine Auswahl der in Abschnitt 2 genannten Einzelmaßnahmen für eine Antragstellung zuzulassen. Das Ministerium kann auch Auswahlkriterien festlegen, anhand derer nur ein Teil der Anträge bewilligt wird.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie umfasst Bestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der in Abschnitt 2 näher geregelten Fördermaßnahmen, diese sind:

- A.) Förderung des Ökolandbaus (GAK-Förderbereich 4.B. Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL) -Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren),
- B.) Förderung mehrjähriger Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen (GAK-Förderbereich 4.C. MSUL -Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen),

- C.) Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (GAK-Förderbereich 4.D. MSUL-Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland),
- D.) Förderung des Baumschnitts bei extensiven Obstbeständen (GAK-Förderbereich 4.E. MSUL-Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen und extensiven Obstbeständen),
- E.) Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen (GAK-Förderbereich 4.I. Vertragsnaturschutz),

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Landwirte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 2021/2115 und ihre Zusammenschlüsse, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und ihren Sitz in der Europäischen Union haben.

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D (Förderung des Baumschnitts bei extensiven Obstbeständen) und E (Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen) sind auch andere Landbewirtschafter oder ihre Zusammenschlüsse, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und als andere Begünstigte ihren Wohnsitz oder als Zusammenschlüsse ihren Sitz in der Europäischen Union haben.

4. Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsbestimmungen, die für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie gelten, sind unter Abschnitt 1 Nr. 4.1 bis 4.3 aufgeführt. Zuwendungsbestimmungen, die nur für einzelne Maßnahmen gelten, sind in Abschnitt 2 maßnahmenbezogen dargestellt.

Förderkriterien stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“). Sie haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe. Die Förderkriterien müssen während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums vorliegen, da andernfalls die Voraussetzung zur Förderung für den gesamten Verpflichtungszeitraum entfällt. Dies führt grundsätzlich zur Aufhebung des Bescheids.

Allgemeine Förderkriterien gelten für alle Maßnahmen. Die speziellen Förderkriterien beziehen sich auf die einzelnen Fördermaßnahmen gemäß Abschnitt 2.

Förderverpflichtungen sind die wesentlichen Bestandteile der einzelnen Fördermaßnahmen gemäß Abschnitt 2 und begründen die Höhe der Zuwendung.

Andere Verpflichtungen flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahmen und haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe.

Allgemeine andere Verpflichtungen gelten für alle Maßnahmen. Die speziellen anderen Verpflichtungen beziehen sich auf die einzelnen Fördermaßnahmen gemäß Abschnitt 2.

4.1 Allgemeine Förderkriterien

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- a.) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den beantragten Flächen selbst auszuüben und eine Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie auf der beantragten Fläche durchzuführen,

- b.) in den Fällen des Abschnittes 2 Unterabschnitt A (Förderung des Ökolandbaus) den gesamten Betrieb und in allen anderen Fällen die beantragten Flächen selbst zu bewirtschaften.

4.1.2 Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt belegen sein, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.

4.1.3 Die Förderverpflichtungen dürfen nicht bereits auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sein.

4.2 Förderverpflichtungen

Es gelten die maßnahmenspezifischen Förderverpflichtungen gemäß Abschnitt 2.

4.3 Allgemeine andere Verpflichtungen

4.3.1 Während des Zuwendungszeitraumes müssen im gesamten Betrieb

- a.) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ)“ gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115; und deren nationaler Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV und
- b.) die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Bedingungen

eingehalten werden, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes gewährt wird.

4.3.2 Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen, alle Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen sowie zum Tierbestand im Betrieb oder zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen.

4.3.3 Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4.3.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.

4.3.5 Der Zuwendungsempfänger ist zur Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/2115 i.V.m. 47, 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 und – soweit zutreffend – anderer nationaler Zuwendungsgeber verpflichtet. Die umzusetzenden Maßnahmen richten sich durch die regionale EU-Verwaltungsbehörde ELER per gesonderten Leitfaden einschließlich Gestaltungsvorlagen in elektronischem Format bereitgestellt Informationen.

5. Laufzeit der Förderung

Der Verpflichtungszeitraum beträgt grundsätzlich fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12.

Eine Verlängerung des ursprünglichen Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich möglich.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

7. Weitere Zuwendungsbestimmungen

7.1. Umwandlung, Erweiterung und Ersetzung von Verpflichtungen

7.1.1 Umwandlung von Verpflichtungen

Während des Verpflichtungszeitraumes kann die Umwandlung in eine andere Verpflichtung dieser Richtlinie beantragt werden, sofern die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich bringt, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Strategieplan des Bundes enthalten sind.

Im Fall der Umwandlung beginnt grundsätzlich ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum.

Eine Umwandlung von Maßnahmen nach Abschnitt 2 Unterabschnitt E ist nur nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

7.1.2 Erweiterung von Verpflichtungen

Zusätzliche Flächen können auf Antrag in die bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden, wenn:

- a.) die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt,
- b.) die hinzukommende Fläche maximal 50 v. H. der gesamten Fläche der bestehenden Verpflichtung beträgt.

Die Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung bleibt dabei bestehen.

Bei Verpflichtungen nach Abschnitt 2 Unterabschnitte E bedarf es hierfür der positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde.

7.1.3 Ersetzung von Verpflichtungen

Beträgt der Flächenzuwachs mehr als 50 v. H. der gesamten Fläche der bestehenden Verpflichtung kann die bisherige Verpflichtung auf Antrag durch eine neue fünfjährige Verpflichtung ersetzt werden.

Bei Maßnahmen gemäß Abschnitt 2 Teil D (Extensive Obstbestände) ist eine Ersetzung unzulässig.

Bei Verpflichtungen nach Abschnitt 2 Unterabschnitte E (Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen) bedarf es hierfür der positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde.

7.2 Übergang des Betriebes, Übergang von Flächen, öffentlich-rechtliche Einschränkungen

7.2.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Verpflichtungszeitraums an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen oder beendet werden, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

7.2.2 Die Übernahme von Verpflichtungen ist unverzüglich nach Abschluss der Übertragungsvereinbarung (z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag) unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dies gilt sowohl für den Übergang eines Betriebes als auch für den Übergang von Flächen. Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Verpflichtung dem Übernehmer für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der Bestimmungen der bereits bestehenden Verpflichtung. Die übernehmende Person ist verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge, auch soweit sie an die übergebende Person ausgezahlt worden sind, zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übergeber nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind.

7.2.3 Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert,

- a.) weil Flächen des Betriebes infolge von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren neu parzelliert werden oder infolge von öffentlichen Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang landwirtschaftlich nutzbar sind oder
- b.) weil für Flächen infolge der Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht mehr erfüllt werden können,

kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

8. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist. Höhere Gewalt kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a.) Tod des Begünstigten,
- b.) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- c.) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d.) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,

- e.) eine Seuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft oder
- f.) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war.
- g.) Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;

Konnte die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllt werden, wird die entsprechende Zuwendung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gezahlt. Das Aussetzen der Zahlung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und andere Verpflichtungen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden in früheren Jahren erhaltene Fördermittel nicht zurückgefordert, und die Verpflichtung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden.

9. Förderausschluss

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen gilt die Kombinationentabelle (Anlage 1).

Flächen:

- a.) die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind,
- b.) ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt oder
- c.) Gewässerflächen

sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

10. Anweisung zum Verfahren

10.1 Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen werden.

Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO kann für die Bewilligung von Förderungen für Vorhaben auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Vorhabenbeginn abgestellt werden. Relevant ist der Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde. Stichtag für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn nach dieser Richtlinie ist der Tag des

Verpflichtungsbeginns. Vorhaben, die ab diesem Tag beginnen und den Fördervoraussetzungen entsprechen, dürfen damit gefördert werden.

Für den Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Auszahlungsantrag geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungsjahres zum von der Bewilligungsbehörde festgelegten Termin vorzulegen hat. Die Prüfungen im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

11. Antragsverfahren

11.1 Antrag auf Förderung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur nach elektronischer Antragstellung unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet eingestellt (www.elaisa.sachsen-anhalt.de).

Der vollständige Antrag auf Förderung ist bis zu dem vom Ministerium festgelegten Termin einzureichen.

Weitere spezielle Regelungen zur Antragseinreichung der jeweiligen beantragten Maßnahme sind im entsprechenden Unterabschnitt erläutert.

11.2 Bewilligung

Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung der zu bewilligende jährliche Zuwendungsbetrag in Höhe von 500 Euro unterschritten wird. Für Fördermaßnahmen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D (Extensive Obstbestände) und E (Freiwillige Naturschutzleistungen) gilt ein reduzierter Mindestbetrag in Höhe von 100 Euro. Für Fördermaßnahmen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D kann eine gleichzeitige Förderung der Flächen nach den Unterabschnitten A, C oder E beim Mindestbetrag berücksichtigt werden.

11.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz hat. Liegt der Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt. Anstelle des Betriebssitzes ist bei anderen Landbewirtschaftern der Wohnsitz und bei deren Zusammenschlüssen der Sitz maßgebend.

11.4 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich in Vor-Ort-Kontrollen, ob die Förderkriterien, Verpflichtungen und andere Verpflichtungen erfüllt werden. Über die Prüfungen werden Niederschriften angefertigt. Die Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und durch die jeweiligen Rechnungshöfe sind zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

11.5 Auszahlung

Die Zuwendung wird jährlich im auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahr auf das im Antrag bestimmte Konto ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der grundsätzlich

bis zum 15. Mai für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellende vollständige Auszahlungsantrag.

Bei der Ermittlung des Tierbestandes oder des Tierbesatzes ist die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Anhang 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 anzuwenden.

12. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen

Die Zuwendung wird gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Dabei hat der Betriebsinhaber Verstöße durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

Die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen.

Dies gilt ebenso:

- a.) für die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen von Flächen
- b.) bei Fristversäumnis oder Unvollständigkeit bei der Einreichung von Anträgen auf Förderung oder Auszahlung.

13. Revisionsklausel

Erforderliche Anpassungen der einzelnen Förderkriterien, Förderverpflichtungen, anderen Verpflichtungen, insbesondere der Laufzeit der Verpflichtung oder der Zuwendungshöhen für einzelne Maßnahmen, die sich aus einer Änderung der der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden Rechtslage oder aufgrund von Kontrollen oder aufgrund von Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung der Programme ergeben, können mit Wirkung für die Zukunft auch für bereits eingegangene Verpflichtungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen. Stimmt der Zuwendungsempfänger einer solchen Anpassung nicht zu, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Abschnitt 2

Fördermaßnahmen

Unterabschnitt A

Förderung des ökologischen Landbaus (Ökolandbau)

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist die Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung

3. Zuwendungsbestimmungen

3.1 Förderverpflichtungen

Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- den gesamten Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ökologisch zu bewirtschaften. Die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung sind hiervon ausgenommen.
- den Betrieb grundsätzlich während des gesamten Verpflichtungszeitraumes dem Kontrollverfahren durch eine Ökokontrollstelle zu unterstellen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen dieses Förderverfahrens ausnahmsweise eine Übergangsfrist bei einem Wechsel der Kontrollstelle genehmigen.
- jährlich, nach Ablauf des Verpflichtungsjahres, eine Erklärung einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen.

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhöhen.

3.2 Spezielle Zuwendungsbestimmungen

- 3.2.1 Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 3.2.2 Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte landwirtschaftlich genutzte Verpflichtungsfläche nach Nummer 3.2.1. Für Flächen, die stillgelegt sind, aus der Erzeugung genommen wurden oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt werden, wird keine Auszahlung gewährt.
- 3.2.3 Der Umfang der geförderten Fläche mit Gemüsebau kann jährlich variieren, solange die Summe der Ackerlandfläche und der Fläche für Gemüseanbau nicht erhöht wird.

4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

- 240 Euro je Hektar Ackerfläche
- 240 Euro je Hektar Grünland
- 375 Euro je Hektar Gemüsebau und
- 850 Euro je Hektar Dauerkulturen.

5. Kontrollen

Die Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 werden für die Beurteilung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen.

Unterabschnitt B

Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft (MSUL)

Förderung mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Anlage mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen zur Förderung der lokalen Biodiversität.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen mehrjährige Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen etabliert und unterhalten werden.

3. Zuwendungsbestimmungen

3.1 Spezielle Förderkriterien

Zuwendungsempfänger verpflichten sich im Verpflichtungszeitraum einen oder mehrere mehrjährige Blühstreifen oder mehrjährige Blühflächen auf der Ackerfläche des Betriebes anzulegen, zu bewirtschaften, zu pflegen und zu unterhalten.

3.2 Förderverpflichtungen

Mehrjährige Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15. Mai mit einer vom Ministerium vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischung (www.elaisa.sachsen-anhalt.de) bestellt. Eine Herbsteinsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur vor Beginn des Verpflichtungszeitraums kann durch Genehmigung eines entsprechenden Antrags auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.

Die Mindestbreite mehrjähriger Blühstreifen beträgt fünf Meter. Die Höchstfläche mehrjähriger Blühflächen beträgt 2,5 Hektar je Schlag. Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen sind auf einer untergeordneten Fläche der Gesamtparzelle anzulegen (Anteil mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen an der Fläche einer Gesamtparzelle beträgt weniger als 20 v. H.) mit einer Mindestgröße je mehrjährigem Blühstreifen oder mehrjähriger Blühfläche von 0,0250 Hektar. Abweichend davon können mehrjährige Blühflächen auf Splitterflächen des Betriebes bis zu einer Größe von 2,5 Hektar je Schlag angelegt werden. Die nach Anlage des mehrjährigen Blühstreifens oder der mehrjährigen Blühfläche verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln, auf den Streifen und Flächen ist untersagt.

Wird durch das Auftreten von Begleitkräutern oder -gräsern die Etablierung des mehrjährigen Blühstreifens oder der mehrjährigen Blühfläche behindert, kann im Jahr der Neueinsaat ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln erfolgen.

Pflegeschnitte können in Folgejahren zur Etablierung vielfältiger Strukturen und zur Verlängerung des Blühaspekts auf einem Teil der Fläche durchgeführt werden, der zum

jeweiligen Zeitpunkt der Pflege 70 v. H. jedes mehrjährigen Blühstreifens oder jeder mehrjährigen Blühfläche nicht überschreiten soll (zum Beispiel durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses). Die Höhe beim Abschlegeln muss jeweils so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Richtwert 20 Zentimeter).

Die Einschränkungen und Ausnahmeregelungen des § 17 Absatz 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung in Verbindung mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz im Zeitraum vom 1. April. bis 15. August. (Sperrfrist) bleiben unberührt.

Die mehrjährigen Blühstreifen und mehrjährigen Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 15. Oktober. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

3.3 Andere Verpflichtungen

Der Aufwuchs des mehrjährigen Blühstreifens oder der mehrjährigen Blühfläche darf grundsätzlich nicht genutzt werden.

4 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt 844 Euro je Hektar Fläche mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen.

Unterabschnitt C

Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft (MSUL)

Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

(MSUL-Grünlandmaßnahmen)

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen oder anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und weiterer Beschränkungen der Nutzung durch:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. Unterabschnitt C Nr. 4.1 oder
- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. Unterabschnitt C Nr. 4.2 oder
- Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen gem. Unterabschnitt C Nr. 5.3 oder
- Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. Unterabschnitt C Nr. 4.4 oder
- Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche Unterabschnitt c Nr. 4.5.

3. Zuwendungsbestimmungen

3.1 Förderverpflichtungen

Auf den geförderten Dauergrünlandflächen oder den anderen beweidbaren Flächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist verboten. Pflegemaßnahmen, wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind zulässig.

3.2. Spezielle andere Verpflichtungen

Das Dauergrünland oder die anderen beweidbaren Flächen sind im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr zu nutzen. Ausnahmen sind auf Antrag in naturschutzfachlich begründeten Fällen zulässig.

Im Verpflichtungszeitraum wird auf der geförderten Fläche auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Beregnung und auf das Neuanlegen von Meliorationen verzichtet.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

4. MSL-Grünlandmaßnahmen

4.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche

4.1.1 Förderverpflichtungen

Die Erstnutzung des Schlages erfolgt in jedem Verpflichtungsjahr durch Mahd. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen im jeweiligen Verpflichtungsjahr zulassen.

Bei der jährlichen ersten Schnittnutzung sind mindestens 10 v. H. des Schlages nicht zu mähen und dadurch ist eine unterjährige Schonfläche anzulegen. Die Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen.

Der Aufwuchs dieser Schonfläche darf frühestens sechs Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden.

Die Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln.

4.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 140 Euro je Hektar.

4.2 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche

4.2.1 Förderverpflichtungen

Die Erstnutzung des Schlages erfolgt in jedem Verpflichtungsjahr durch Mahd. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen im jeweiligen Verpflichtungsjahr zulassen.

Im ersten, dritten und fünften Verpflichtungsjahr ist bei der ersten Schnittnutzung mindestens 5 v. H. des Schlages nicht zu mähen und dadurch eine zweijährige Schonfläche anzulegen. Die Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen.

Die Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der Schnittnutzung des Schlages beseitigt werden. Eine im fünften Verpflichtungsjahr angelegte Schonfläche darf frühestens im Folgejahr beseitigt werden.

Die Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag kann bei der Neuanlage der Schonfläche im dritten und fünften Verpflichtungsjahr wechseln.

4.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 220 Euro je Hektar.

4.3 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen

4.3.1 Förderverpflichtungen

Die jährliche Erstnutzung des Schlages erfolgt durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen.

Eine nachfolgende Nutzung ist auch als Schnittnutzung zulässig.

Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen.

Das Mähgut ist abzutransportieren.

4.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 145 Euro je Hektar.

4.4 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche,

4.4.1 Förderverpflichtungen

Die jährliche Erstnutzung des Schlages erfolgt durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen.

Dabei sind mindestens 10 v. H. des Schlages nicht zu beweiden und dadurch eine unterjährige Schonfläche anzulegen. Die Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen.

Der Aufwuchs dieser Schonfläche darf frühestens sechs Wochen nach der Erstnutzung des Restschlages genutzt werden.

Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen.

Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln.

4.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 235 Euro je Hektar.

4.5 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche

4.5.1 Förderverpflichtungen

Die jährliche Erstnutzung des Schlages erfolgt durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen.

Im ersten, dritten und fünften Verpflichtungsjahr sind bei der ersten Beweidung mindestens 5 v. H. des Schlages nicht zu nutzen und dadurch ist eine zweijährige Schonfläche anzulegen. Die Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen.

Die Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der Beweidung des Restschlages beseitigt werden. Eine im fünften Verpflichtungsjahr angelegte Schonfläche darf frühestens im Folgejahr beseitigt werden.

Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt unter Berücksichtigung Regelungen für die Schonfläche durchzuführen.

Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag kann bei der Neuanlage der Schonfläche im dritten und fünften Verpflichtungsjahr wechseln.

4.5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 325 Euro je Hektar.

ENTWURF

Unterabschnitt D

Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft (MSUL)

Förderung des Baumschnitts bei extensiven Obstbeständen (Extensive Obstbestände)

1. Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Baumschnitt in extensiv genutzten Obstbeständen.

3. Zuwendungsbestimmungen

3.1 Förderverpflichtungen

Die Bestandsdichte eines zu fördernden extensiven Obstbestandes beträgt nicht mehr als 100 Obstbäume je Hektar.

Die Stammhöhe beträgt bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter. Die Förderung von Altbeständen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,40 Metern ist zulässig.

Im Verpflichtungszeitraum erfolgt mindestens ein Erhaltungsschnitt je Baum.

Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchgeführt hat, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.

Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung der Nutzung des Unterwuchses nach Abschnitt 2 Teil A, C oder E dieser Richtlinien bleibt unbenommen.

4. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 6,50 Euro je Baum und Jahr.

Unterabschnitt E

Vertragsnaturschutz

Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL)

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme. Ziel ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten. Damit kommt das Land Sachsen-Anhalt den internationalen Verpflichtungen zum Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG nach.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen in Natura-2000-Gebieten oder auf gesetzlich geschützten Biotopen durch:

- Erstmahd bis zum 15. 6. und Zweitnutzung ab 1. 9. gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.1. oder
- Erstmahd nach dem 15. 7. gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.2. oder
- Beweidung mit Schafen, Ziegen oder mit Schafen und Ziegen gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.3. oder
- Beweidung mit Rindern gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.4. oder
- Beweidung mit Schafen, Ziegen oder mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung unter Einsatz von Hütehunden gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.5.

Die Natura-2000-Gebietskulisse umfasst alle Feldblöcke und Feldblockteile, die gem. § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG sowie nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG festgelegten Schutzgebieten liegen und die zusammen den sachsen-anhaltischen Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 bilden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Teile von Natur und Landschaft sowie die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgeführten Biotope.

3. Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfänger verpflichten sich die Eignung der Maßnahme und die Förderfähigkeit der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigen zu lassen und zu dem vom Ministerium festgelegten Termin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

4. FNL-Maßnahmen

4.1. Erstmahd bis zum 15. Juni. und Zweitnutzung ab 1. September

4.1.1. Spezielle Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

- a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
 - aa) 6440 – Brenndolden-Auenwiesen,
 - bb) 6510 – magere Flachlandmähwiesen,
- b) in Natura-2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder
- c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind.

4.1.2 Förderverpflichtungen

Die Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15. Juni, eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung nach dem 1. September vorzunehmen.

Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung der Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern ist erforderlich.

Das Mähgut ist anschließend von der Fläche abzutransportieren.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.

4.1.3 Spezielle andere Verpflichtungen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

4.1.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 260 Euro je Hektar.

4.2 Erstmahd nach dem 15. Juli.

4.2.1 Spezielle Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:

aa) 6520 – Bergmähwiesen,

bb) 6230 – Montane Borstgrasrasen,

cc) 6410 – Pfeifengraswiesen,

dd) 7230 – kalkreiche Niedermoore,

ee) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen, ausschließlich in der Ausprägung als Frauenmantel-Glatthafer-Wiesen

b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können

c) in Natura 2000-Gebieten liegen und ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp 6440 - Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder

d) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind, soweit sie nicht zu den Lebensraumtypen 6440 – Brenndolden-Auenwiesen oder mit Ausnahme von Buchstabe a) ee) zu 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen gehören.

4.2.2 Förderverpflichtungen

Die Erstnutzung als Mahd erfolgt nach dem 15. Juli des Verpflichtungsjahres.

Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung der Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern ist erforderlich.

Das Mähgut ist abschließend abzutransportieren.

Die Beweidung nach der Erstmahd ist möglich.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche zusätzlich festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management (zum Beispiel Nutzungshäufigkeit) ist einzuhalten.

4.2.3 Spezielle andere Verpflichtungen

Die Bewilligungsbehörde kann Änderungen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen, regelmäßig in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz auch eine Mahd nach dem 15. Juni.

4.2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 360 Euro je Hektar.

4.3 Beweidung mit Schafen und Ziegen

4.3.1 Spezielle Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:

- aa) 1340 – Salzwiesen im Binnenland,
- bb) 2310 – Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* auf Binnendünen,
- cc) 2330 – offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen,
- dd) 4030 – trockene Europäische Heiden,
- ee) 6110 – lückige basophile oder Kalkpionierrasen,
- ff) 6120 – trockene, kalkreiche Sandrasen,
- gg) 6210 – naturnahe Kalktrockenrasen,
- hh) 6230 – submontane und kolline Borstgrasrasen,
- ii) 6240 – subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- jj) 8150 – kieselhaltige Schutthalden,
- kk) 8160 – kalkhaltige Schutthalden,
- ll) 8230 – Silikاتفelsen mit Pioniervegetation,

darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch:

- mm) 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
- nn) 6510 - magere Flachlandmähwiesen,
- oo) 6520 - Bergmähwiesen,

b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder

c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind.

4.3.2 Förderverpflichtungen

Die geförderte Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, Weidepflege) ist einzuhalten.

Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen.

4.3.3 Spezielle andere Verpflichtungen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

4.3.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 560 Euro je Hektar.

4.4 Beweidung mit Rindern

4.4.1 Spezielle Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die:

a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:

- aa) 1340 – Salzwiesen im Binnenland,
- bb) 4010 – feuchte Heiden,
- cc) 4030 – trockene Europäische Heiden,
- dd) 6120 – trockene, kalkreiche Sandrasen,
- ee) 6210 – naturnahe Kalktrockenrasen,
- ff) 6230 – submontane und kolline Borstgrasrasen,
- gg) 6520 – Bergmähwiesen,

darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch:

- hh) 6440 – Brenndolden-Auenwiesen,
- ii) 6510 – magere Flachlandmähwiesen,

b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder

c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind.

4.4.2 Förderverpflichtungen

Die geförderte Fläche ist grundsätzlich mit Rindern zu beweiden.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, Weidepflege) ist einzuhalten.

Grundsätzlich ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen, mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.

4.4.3 Spezielle andere Verpflichtungen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen. Es können auch andere Tierarten, z.B. Pferde, zugelassen werden.

4.4.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 305 Euro je Hektar.

4.5 Beweidung mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung

4.5.1 Spezielle Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die:

a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:

- aa) 1340 – Salzwiesen im Binnenland,
- bb) 2310 – Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen,
- cc) 2330 – offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen,
- dd) 4030 – trockene Europäische Heiden,
- ee) 6110 – lückige basophile oder Kalkpioniergrasrasen,
- ff) 6120 – trockene, kalkreiche Sandrasen,
- gg) 6210 – naturnahe Kalktrockenrasen,
- hh) 6230 – submontane und kolline Borstgrasrasen,

- ii) 6240 - subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- jj) 8150 - kieselhaltige Schutthalden,
- kk) 8160 - kalkhaltige Schutthalden,
- ll) 8230 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation,

darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch:

- mm) 6440 – Brenndolden-Auenwiesen,
 - nn) 6510 – magere Flachlandmähwiesen,
 - oo) 6520 – Bergmähwiesen,
- b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder
 - c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind.

4.5.2 Förderverpflichtungen

Die von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Weidenutzungen sind in Form der Hütehaltung unter Einsatz von mindestens einem Hütehund durchzuführen.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, Weidepflege) ist einzuhalten.

Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen.

4.5.3 Spezielle andere Verpflichtungen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

4.5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 755 Euro je Hektar.

Abschnitt 3

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Kombinationstabellen

An

das Landesverwaltungsamt und

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Ok23,OK32 Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3)	•
FN20 Erstmahd nach dem 15.07	—	—	—	—	—		—	○ ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—		2)	
FN21 Erstmahd vor 15.06 und Zweitnutzung nach 1.09	—	—	—	—	—		—	○ ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—		2)	
FN22 Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	—	—	—	—	—		—	○ ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—		2)	
FN23 Beweidung mit Rindern	—	—	—	—	—		—	○ ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—			
FN24 Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hüttehaltung	—	—	—	—	—		—	○ ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—		2)	
Natura 2000-Ausgleich	—	—	—	—	—		—	○ ²⁾	—	—								2)	
AGZ-Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	2)	2)	2)	2)	2)	2)	1)	2)	1)	3)	2)	2)	2)		2)	2)			
PSM-Ausgleich						1)	•	—	•	•									

	Kombination auf derselben Fläche zulässig	▲	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Zahlung der höheren Zuwendung
	sachlogischer Ausschluss	○	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Statt der Öko-Prämie wird der Natura 2000 Ausgleich und/oder FNL -Grünland gezahlt.
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig	1)	nur auf Ackerland
↓	Fläche ist beantragbar. Keine Zahlung der GAK-Öko-Prämie	2)	nur auf Grünland
✓	Fläche ist beantragbar, Anspruch auf Prämie (da pauschale Kürzung der Prämie)	3)	nur in Dauerkulturen
↓	Kombination auf der Fläche möglich mit Prämienabzug bei GAK-Maßnahme	4)	Schonfläche darf nicht mit dem Agroforststreifen übereinstimmen, Schonfläche muss extra gekennzeichnet werden
		•	ökologische Bewirtschaftung der Fläche aber keine Öko-Förderung, PSM Ausgleich möglich.